

G e b ü h r e n s a t z u n g
zur Entwässerungssatzung der Stadt Balve
vom 18.12.1997
in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2015

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878);

der §§ 51 ff und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926); zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133);

§ 9 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02.09.2014 (BGBl. I S. 1474);

der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687);

sowie des § 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Balve vom 24.03.2010

– jeweils in der z. Z. gültigen Fassung –

hat der Rat der Stadt Balve in seiner Sitzung am 17.12.1997, zuletzt geändert durch 6. Nachtragssatzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Balve vom 09.12.2015 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Balve beschlossen:

§ 1

**Benutzungsgebühren, Kleineinleiterabgabe
und Abwasserabgabe für Fremdeinleitungen**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 KAG erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 und der Verbandslasten nach § 7 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegte Abwasserabgabe, sowie die Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle der Einleiter gemäß § 64 Abs. 1 LWG zu entrichten hat (Kleineinleiter), werden über die Abwassergebühren abgewälzt.
- (3) Die Abwasserabgabe für Fremdeinleitungen wird in Höhe des im Abwasserabgabenbescheid vom Landesumweltamt festgesetzten Betrages auf den betreffenden Einleiter abgewälzt.

- (4) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage werden die Benutzungsgebühren nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG und den Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung als Schmutzwasser- und als Niederschlagswassergebühren erhoben.
- (5) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2

Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird (Einführungsmenge). Berechnungseinheit ist der Kubikmeter.
- (2) Als Einführungsmenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen, abzüglich der auf dem Grundstück als verbraucht nachgewiesenen oder zurückbehaltenen Wassermenge. Die Wasserentnahme aus Wasserläufen steht der Entnahme aus eigenen Wasserversorgungsanlagen gleich. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückbehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- (3) Die Berechnung der aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge erfolgt nach dem der Wassergeldberechnung zugrunde liegenden Verbrauch in dem Veranlagungszeitraum.
- (4) Die aus eigenen Wasserversorgungsanlagen gewonnenen sowie die nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Wassermengen sind von den Gebührenpflichtigen (§ 4 der Satzung) nachvollziehbar zu ermitteln und der Stadt mitzuteilen. Die Stadt kann den Einbau von geeigneten Meßeinrichtungen auf Kosten des Gebührenpflichtigen verlangen. Die Vorrichtungen müssen von der Stadt als zuverlässig anerkannt sein und von ihr überwacht werden können.
- (5) Hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die bei vorausgegangenem oder späteren Wasserablesungen festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Gebührenberechnung.
- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 8 cbm pro Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl am Stichtag der Viehzählung des letzten Kalenderjahres. Ein Nachweis gem. § 2 Abs. 4 bleibt dem Gebührenpflichtigen unbenommen.
- (7) Die Stadt kann die Wassermenge nach dem voraussichtlichen Wasserverbrauch schätzen, wenn während des Jahres ein Grundstück

- a) neu angeschlossen wurde oder
- b) baulich erweitert oder in der Nutzung wesentlich verändert wurde und die Schmutzwassermenge sich voraussichtlich um mehr als 20 % ändert oder
- c) nach § 2 Abs. 4 verlangte Nachweise nicht erbracht werden.

Der Schätzwert beträgt pro Person/ Jahr 45 cbm, sofern keine anderen konkreten Nachweise erbracht werden.

- (8) Von dem gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung möglichen Abzug sind Wassermengen von bis zu 15 cbm jährlich ausgenommen.

§ 3

Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung des Niederschlagswassers wird nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar der öffentlichen Abwasseranlage zufließt, berechnet. Berechnungseinheit ist der Quadratmeter bebaute oder befestigte Fläche. Maßgebend für die Niederschlagswassergebühr sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- (2) Zu den befestigten oder bebauten Flächen zählen die Grundflächen der Gebäude zuzügl. der Dachüberstände, Terrassen, Hofräume, Zuwegungen, Stellplätze, Garageneinfahrten und sonstigen Flächen, soweit diese mit Platten, Pflaster, Beton, Asphalt oder ähnlichen Materialien befestigt sind und deren Oberflächen in die gemeindliche Abwasseranlage entwässert werden. Das gilt auch bei indirekter Einleitung über ein anderes Grundstück oder die Straße.
- (3) Werden Nutzungsanlagen für Niederschlagswasser betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z. B. durch Verwendung als Wasch- und Toilettenspülwasser) und der Abwasseranlage zugeführt wird, so wird die über den Frischwassermaßstab ermittelte Schmutzwassermenge pauschal um 30 cbm pro Jahr je angefangene 100 qm an die Nutzungsanlagen für Niederschlagswasser angeschlossenen Flächen erhöht, wenn die genutzte Niederschlagswassermenge nicht durch Wasserzähler nachgewiesen werden kann. Die pauschale Erhöhung gilt für Nutzungsanlagen von mindestens 2 cbm Aufnahmekapazität je angefangene 100 qm an die Nutzungsanlage angeschlossene Fläche.
- (4) Die bebauten und befestigten Flächen werden grundsätzlich im Wege der Selbstveranlagung ermittelt. Hierzu hat der Gebührenpflichtige diese Flächen entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu ermitteln und mitzuteilen. Veränderungen der bebauten oder befestigten Flächen hat der Gebührenpflichtige innerhalb eines Monats nach Eintritt der Veränderung anzuzeigen. Diese Veränderungen werden vom ersten Tage des der Veränderung folgenden Kalendermonats an berücksichtigt. Die Stadt ist berechtigt, die Angaben zu

überprüfen und ggfs. eine abweichende Festsetzung der der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Fläche vorzunehmen. Sofern die Gebührenpflichtigen keine oder unvollständige Angaben machen, ist die Stadt berechtigt, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, eine entsprechende Schätzung vorzunehmen.

- (5) Wenn Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten Flächen nachweislich nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zufließt, ist auf Antrag des Gebührenschuldners die Gebühr zu berichtigen, und zwar vom ersten Tage des der Veränderung folgenden Kalendermonats.
- (6) Die Niederschlagswassergebühr für jeden anzurechnenden Quadratmeter dauerhaft begrünter Dachflächen (z. B. Grasdach) reduziert sich auf 30 % der Gebühren pro Quadratmeter.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist
 - a) der Grundstückseigentümer, der Wohnungseigentümer oder die Eigentümergemeinschaft
 - b) der Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte
 - c) ein von den unter a) oder b) genannten Gebührenpflichtigen benannter Bevollmächtigter
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Jeder Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der Stadt innerhalb eines Monats nach Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen. Wird die rechtzeitige Anzeige versäumt, so haften der bisherige und der neue Gebührenpflichtige gesamtschuldnerisch für die Zeit von der Rechtsänderung bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt.
- (4) Für die Gebührenpflicht ist es mit Rücksicht auf den allgemeinen Abwasserbeitrag an den Ruhrverband unerheblich, ob die Abwässer durch die gemeindliche Abwasseranlage in eine Kläranlage oder unmittelbar in einen Vorfluter eingeleitet werden.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Schmutzwassergebühr gem. § 2 dieser Satzung beträgt 3,30 € je cbm. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Ver-

bandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr auf 1,59 € je cbm.

- (2) Die Niederschlagswassergebühr gemäß § 3 dieser Satzung beträgt bis zu einer bebauten und befestigten Grundstücksfläche von 150 qm pauschal 78,00 €. Für den bebauten und befestigten Grundstücksflächenanteil, der über 150 qm hinaus geht, beträgt die Niederschlagswassergebühr 0,75 € je qm; sie wird auf volle 10 qm nach unten abgerundet.
Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die Gebühr bis zu einer bebauten und befestigten Grundstücksfläche von 150 qm auf pauschal 65,00 €. Für den bebauten und befestigten Grundstücksflächenanteil, der über 150 qm hinaus geht, ermäßigt sich die Gebühr auf 0,61 € je qm; sie wird auf volle 10 qm nach unten abgerundet.
- (3) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Anzahl der am Stichtag 01.01. jeden Jahres auf dem Grundstück mit dem 1. oder 2. Wohnsitz wohnenden Personen berechnet. Grundlage für die Ermittlung der Personenzahl ist die Einwohnerdatei. Änderungen nach dem Stichtag werden nicht berücksichtigt. Die Kleineinleiterabgabe beträgt jährlich 17,90 € pro Person.
- (4) Die Fremdeinleiterabgabe wird in der Höhe erhoben, den der Abwasserabgabenbescheid für den betreffenden Fremdeinleiter festsetzt.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) „Die Gebührenpflicht nach § 1 Abs. 1 beginnt mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage. Erhebungszeitraum ist in der Regel das Kalenderjahr. Ausnahmen können nur zugelassen werden, soweit dies zur Erfassung des gesamten Benutzungszeitraumes zwingend erforderlich ist. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.“
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitpunkt von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres/bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum.
Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres/vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
- (3) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (4) Die Gebührenpflicht nach § 1 Abs. 2 und 3 entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Einleiten in den Vorfluter oder in den Untergrund.

- (5) Die Gebührenpflicht endet mit Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Die Gebührenpflicht für die Fremd- und Kleininleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Einleitung.
- (6) Wechselt während des Veranlagungszeitraumes der nach § 5 Gebührenpflichtige, so beginnt bzw. endet die Gebührenpflicht mit dem Tage, in dem die Veränderung eingetreten ist.
- (7) Bei Gebührenerhöhungen und Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. gesenkte Gebührensatz anteilig nach Tagen berechnet. Grundlage für die Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch nach Tagen bezogen auf die Ableseperiode.

§ 7

Heranziehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig.
- (2) Die Stadt erhebt vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühren nach dem Ergebnis des Vorjahres oder eines Teiles davon. Die Vorauszahlungen sind am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. zu entrichten.
- (3) Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Benutzungsgebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (4) Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.

§ 8

Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt alle für die richtige Gebührenerhebung erforderlichen Auskünfte innerhalb der festgesetzten Frist zu erteilen. Mit Ausweis versehene städtische Bedienstete oder Beauftragte sind berechtigt, örtliche Feststellungen zu treffen und zweckdienliche Auskünfte einzuholen.

§ 9

Billigkeitsmaßnahmen

Sollte die nach den Vorschriften dieser Satzung ermittelte Gebühr in einem offenkundigen Mißverhältnis zur Leistung stehen, so ist die Stadt berechtigt, die Gebühr entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme nach oben oder unten anzupassen.

**§ 10
Bußgeld**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Für das Verfahren und die Höhe des Bußgeldes gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987 S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese geänderte Gebührensatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.